

## **S a t z u n g**

### **über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Versmold vom 14.12.1989<sup>1</sup>**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV. NW. S. 362), - SGV. NW. 2023 -, und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV. NW S. 342), - SGV. NW. 610 -, hat die Stadtvertretung Versmold in ihrer Sitzung am 16.11.1989 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1<sup>2</sup>**

#### **Abfallentsorgungsgebühren**

(1) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Versmold erhebt die Stadt Versmold zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 Benutzungsgebühren (Abfallentsorgungsgebühren).

(2) Die Bestimmungen der Abfallentsorgung der Stadt Versmold in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil und Grundlage dieser Satzung.

(3) Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau sind alle geschlechtsbezogenen Formulierungen in dieser Satzung geschlechtsneutral zu verstehen.

#### **§ 2<sup>3</sup>**

#### **Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig für die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Versmold sind:

- a) Der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte; wenn Wohnungs- und Teileigentum besteht, gilt die Gebührenpflicht für jeden Wohnungseigentümer.
- b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes
- c) der Nießbraucher

Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

#### **§ 3**

#### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 01. des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt. Wird das Grundstück am ersten Tag eines Monats angeschlossen, so beginnt die Gebührenpflicht an diesem Tage.

<sup>1</sup> Geändert durch Satzungen vom 06.03.1990, 20.12.1990, 22.12.1991, 25.05.1992, 14.12.1992, 10.12.1993, 27.12.1994, 15.12.1995, 25.09.1996, 16.12.1996, 15.12.1997, 14.12.2000, 14.12.2001, 20.12.2002, 01.12.2003, 27.12.2004, 27.12.2005, 20.12.2006, 18.12.2007, 16.12.2008, 15.12.2009, 20.12.2010, 16.12.2011, 19.12.2014, 11.12.2015, 16.12.2016, 13.06.2018, 13.12.2019 (gültig ab 01.01.2020) und 15.12.2022 (gültig ab 01.01.2023).

<sup>2</sup> In der Fassung der Änderungssatzung vom 19.12.2018 (gültig ab 01.01.2019).

<sup>3</sup> In der Fassung der Änderungssatzung vom 19.12.2018 (gültig ab 01.01.2019).

(2) Wird das Grundstückseigentum übertragen, geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Für den Betriebsinhaber und den Nießbraucher tritt an die Stelle des Eigentumswechsels die Übergabe des Betriebes oder des Nießbrauches an den Rechtsnachfolger.<sup>4</sup>

(3) Rechtsänderungen sind vom bisherigen Grundstückseigentümer unverzüglich zu melden. Der bisherige Grundstückseigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von der Rechtsänderung erhält.

(4) Wird die Abfallentsorgung durch Bauarbeiten, Streiks, Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallabfuhr vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenpflichtigen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren.

(5) Wird die Abfallabfuhr länger als einen Monat unterbrochen, so vermindert sich die Gebührenpflicht entsprechend. Der Zeitraum der Unterbrechung wird auf volle Monate nach oben aufgerundet.

## § 4<sup>5</sup>

### Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Benutzungsgebühr ist/sind

- a) die Zahl der auf dem angeschlossenen Grundstück mit Hauptwohnung oder Nebenwohnung gemeldeten Personen,
- b) Anzahl und Behältervolumen in Litern der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter. Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter im Einzelfall gefüllt sind.

Wenn die Größe des tatsächlich benutzten Restmüllgefäßes geringer ist als die nach der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Versmold für das Grundstück zugeteilte Mindestgröße, wird die Höhe der Benutzungsgebühr nach der Mindestgrößeberechnung

(2) Maßgebend für die Berechnung der Gebühr zu Abs. 1a sind die am Stichtag ermittelten Personenzahlen.

(3) Die Personenzahlen werden anhand der bei der örtlichen Meldebehörde geführten Einwohnermeldedatei ermittelt. Stichtag für die Feststellung der Personenzahlen ist jeweils der 01.12. des dem Veranlagungszeitraum vorhergehenden Kalenderjahres. Die Personenzahlen werden einmal jährlich zu dem Stichtag festgesetzt und für den Veranlagungszeitraum nicht verändert.<sup>6</sup>

(4) Auf Antrag des Grundstückseigentümers bzw. des sonstigen Berechtigten werden Personen bei der Berechnung der Gebühr gem. Abs. 1 a unberücksichtigt gelassen, wenn nachgewiesen wird, dass einzelne Personen, die laut Melderegister am Stichtag auf dem Grundstück angemeldet sind, sich tatsächlich nicht auf dem Grundstück aufhalten. Die zeitweise Abwesenheit von Personen führt nur dann zur Berücksichtigung bei der Gebührenfestsetzung, wenn die Abwesenheit länger als drei Monate dauert.

(5) Bei nicht ständig bewohnten Grundstücken wird die Benutzungsgebühr nach § 4 Abs. 1b auf Antrag nach der tatsächlichen Inanspruchnahme berechnet.

<sup>4</sup> In der Fassung der Änderungssatzung vom 19.12.2018 (gültig ab 01.01.2019).

<sup>5</sup> In der Fassung der Änderungssatzungen vom 14.12.1992 (gültig ab 01.01.1993), 16.12.1996 (gültig ab 01.01.1997), 20.12.2002 (gültig ab 01.01.2003) und 19.12.2018 (gültig ab 01.01.2019).

<sup>6</sup> Satz 2 und 3 in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.12.1996 (gültig ab 01.01.1997).

## § 5 Höhe der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr nach § 4 Abs. 1 a beträgt:  
 Je Grundstücksbewohner = monatlich 0,83 EUR .
- (2) Die Benutzungsgebühr nach § 4 Abs. 1 b beträgt:
- a) bei 14-tägiger Abfuhr für ein Restmüllbehälter mit einem Volumen von
- |       |             |            |
|-------|-------------|------------|
| 80 l  | = monatlich | 12,27 EUR, |
| 120 l | = monatlich | 16,21 EUR, |
| 240 l | = monatlich | 28,03 EUR, |
- b) bei 4-wöchentlicher Abfuhr für ein Restmüllbehälter mit einem Volumen von
- |       |             |           |
|-------|-------------|-----------|
| 80 l  | = monatlich | 6,97 EUR, |
| 120 l | = monatlich | 8,94 EUR, |
- c) bei 14-tägiger Abfuhr für einen Kompostbehälter mit einem Volumen von
- |       |             |            |
|-------|-------------|------------|
| 80 l  | = monatlich | 9,78 EUR,  |
| 120 l | = monatlich | 12,48 EUR, |
| 240 l | = monatlich | 20,55 EUR, |
- d) bei 14-tägiger Abfuhr für einen Saison-Kompostbehälter in der Zeit vom  
 01. April bis zum 30. November des Jahres mit einem Volumen von
- |       |             |                         |
|-------|-------------|-------------------------|
| 80 l  | = monatlich | 10,81 EUR,              |
| 120 l | = monatlich | 14,05 EUR,              |
| 240 l | = monatlich | 23,75 EUR. <sup>7</sup> |
- (3) Die Gebühr für den Abfallsack beträgt je Stück einschließlich Abfuhr 4,00 EUR.<sup>8</sup>
- (4)<sup>9</sup>

## § 6<sup>10</sup> Entstehung der Gebührenschuld, Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats für den vollen Kalendermonat.
- (2) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid gegenüber dem Gebührenpflichtigen für ein Kalenderjahr.<sup>11</sup> Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Die Gebührenfestsetzung im Jahresbescheid erfolgt kraft dieser Satzung unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall der Änderung der Sach- oder Rechtslage. Gebühren für noch nicht begonnene Vierteljahre gelten bis zum Beginn des jeweiligen Kalendervierteljahres als Vorausleistungen.<sup>12</sup> Die Abfallgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.<sup>13</sup>
- (3) Die Gebühr für den Abfallsack wird mit der Ausgabe fällig.
- (4) Besteht an einem Grundstück Wohnungs- und Teileigentum nach dem Wohnungseigentümergebietsgesetz (WEG), kann einer der Wohnungs- bzw. Teileigentümer als Gesamtschuldner zur Zahlung der für das Grundstück insgesamt festzusetzenden Gebühren

<sup>7</sup> Abs. 1 und 2 i. d. Fassung d. Änderungssatzung v. 15.12.2022 (gültig ab 01.01.2023).

<sup>8</sup> Absatz 3 in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.12.2001, (gültig ab 01.01.2002).

<sup>9</sup> § 5 Absatz 4 ersatzlos gestrichen durch Änderungssatzung vom 19.12.2018 (gültig ab 01.01.2019.)

<sup>10</sup> In der Fassung der Änderungssatzung vom 27.12.1994 (gültig ab 01.01.1995).

<sup>11</sup> In der Fassung der Änderungssatzung vom 19.12.2018 (gültig ab 01.01.2019).

<sup>12</sup> Satz 5 eingefügt durch Änderungssatzung vom 15.12.1997 (gültig ab 01.01.1998).

<sup>13</sup> Angefügt durch Änderungssatzung vom 19.12.2014 (gültig ab 01.01.2015).

herangezogen werden, wenn diese nur in einer Summe veranlagt werden können oder die Einzelveranlagung aus sonstigen Gründen nicht möglich ist. Der Bescheid wird dem ausgewählten Eigentümer oder dem Verwalter, den die Wohnungs- bzw. Teileigentümer nach dem WEG bestellt haben, bekanntgegeben.<sup>14</sup>

(5) Für die Saison-Kompostbehälter werden die Gebühren entsprechend des Abfuhrzeit-raumes anteilig zum 15.05., 15.08., und 15.11 fällig. <sup>15</sup>

## **§ 7 Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung**

(1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, an Ort und Stelle oder auf andere Weise zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

(3) Sofern der Stadt die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht, oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

## **§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.1990 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Vermold zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Vermold vom 17.05.1979 in der Fassung vom 17.12.1981 außer Kraft.

---

<sup>14</sup> Angefügt durch Änderungssatzung vom 19.12.2018 (gültig ab 01.01.2019).

<sup>15</sup> Angefügt durch Änderungssatzung vom 19.12.2018 (gültig ab 01.01.2019).